

KV-Nr.: 404

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Anwaltskanzlei Dr. Krüger

Rechtsanwälte • Steuerberater

1

Anwaltskanzlei Dr. Krüger, Rosenstraße 67, 40479 Düsseldorf

Dr. Sebastian Krüger 40479 DÜSSELDORF
Anna Winter Rosenstraße 67
Marco Lorenz* Telefon (02 11) 49 27 67
Rechtsanwälte Telefax (02 11) 49 56 76

* zugleich Steuerberater

AW/Sch-263/08

Düsseldorf, den 01.12.2008

Vfg.

1. Neues Mandat eintragen:

Laura Öttkes-Schefers und Volkmar Schefers, Am Feldwinkel 15, 40474 Düsseldorf.

2. Vermerk:

Es erscheinen die Eheleute Laura Öttkes-Schefers und Volkmar Schefers und überreichen folgende Unterlagen:

- Beglaubigte Abschrift der Klageschrift vom 31.10.2008 samt Anlagen,
- Kopie des Begleitschreibens des Gerichts vom 04.11.2008 sowie
- Versäumnisurteil vom 26.11.2008.

Sodann schildert Frau Öttkes-Schefers den folgenden Sachverhalt:

"Vor ca. drei Jahren waren wir gerade in unser damals neu errichtetes Eigenheim in der Straße "Am Feldwinkel" eingezogen und suchten eine Einbauküche. Nachdem der Hausbau schon mehr als ursprünglich geplant gekostet hatte, wollten wir nicht so viel Geld für die Küche ausgeben. Wir haben das Geld schließlich nicht im Überfluss, mein Mann ist Finanzbeamter, ich selbst bin Hausfrau. Über Bekannte erfuhren wir, dass die Eheleute Vonhoff, Mieter im Nachbarhaus unserer Bekannten, neu gebaut hatten und daher auszogen. Ihre Einbauküche wollten sie nicht mitnehmen, sondern verkaufen. Wir setzten uns daher mit den Vonhoffs in Verbindung, die uns ihre Küche zeigten. Sie bestand, wie dieser Rechtsanwalt Dr. Voss richtig schreibt, aus einem Regalelement, einem Eckschränkelement, einem Hochschrank mit darin eingebautem Kühlschrank, einer Arbeitsplatte, darunter zwei Unterschränke und darüber zwei Oberschränke, einem eingepassten Herd mit Ceranfeld und Backofen, einer unter der Arbeitsplatte eingebauten Geschirrspülmaschine, einer ebenfalls in die Arbeitsplatte eingebauten Spüle sowie einem darunter befindlichen Unterschrank. Die genannten Schränke und Regale waren aus Holz nach der Art "Eiche rustikal" gestaltet. Die Schränke waren vorne verglast, und zwar mit grünem Bleiglas. Den selben Grünton hatte die Arbeitsplatte. Weiter stand in der Küche noch eine Sitzecke, bestehend aus einer Eckbank, zwei Stühlen und einem Tisch, ebenfalls aus Holz nach der Art "Eiche rustikal" im selben Ton und der gleichen Machart wie die Schränke. Die Polster der Sitzbank und der Stühle waren mit Kunstleder überzogen, im selben Grünton wie die Arbeitsplatte. Die Sitzbank und der Tisch waren mit dem Küchenboden verschraubt. Das passte alles prächtig zusammen und gefiel uns gut.

Herr Vonhoff erzählte uns, die Sachen seien gerade erst drei Jahre alt, aber leider könnten sie sie nicht ins neue Haus mitnehmen. Denn der Bauträger habe ihnen eine neue moderne Einbauküche mit aufgedrängt, die besser zum Stil des neuen Hauses passe. In der Mietwohnung zurücklassen könnten sie die Küche auch nicht, da mit dem Vermieter abgemacht sei, dass die Küche wieder ausgebaut werde.

Der Preis für die Küche sollte EUR 5.000,00 betragen, womit wir einverstanden waren. Für das Geld hätten wir sicherlich keine neue Kücheneinrichtung kaufen können. Daraufhin setzte Frau Vonhoff den Text des Kaufvertrages auf, den mein Mann dann unterschrieben hat.

Als mein Mann mit ein paar Kollegen dann einige Zeit später zum vereinbarten Zeitpunkt die Küche abholen wollte, waren nur noch die Geräte und Schränke da, die schöne Sitzecke, d.h. die Stühle, die Bank und der Tisch waren weg."

Herr Schefers fährt fort:

"Es war so, dass die Vonhoffs gerade aus ihrer Wohnung auszogen, die Küchenelemente waren abgeschraubt und lagen in der Küche herum. Die Geräte waren auch da. Als ich Frau Vonhoff nach der Sitzecke fragte, sagte diese nur schulterzuckend "zu spät". Ich erklärte ihr, dass ich die Küche nur komplett nehmen würde, wie gekauft. Frau Vonhoff erwiderte, dafür habe sie jetzt im Moment keine Zeit, sie müsse sich um ihren Umzug kümmern. Also zogen meine Kollegen und ich unverrichteter Dinge wieder ab."

Auf Nachfrage erklärt Herr Schefers:

"Das Gespräch mit Frau Vonhoff haben meine Kollegen nicht mitbekommen, die haben im Treppenhaus vor der Wohnung gewartet.

Für uns hatte sich die Angelegenheit damit erledigt, und wir sahen uns nach einer anderen Küche um. Im Möbelhaus Schaffrath bekamen wir dann auch ein recht preisgünstiges Ausstellungsstück und nach einigem Suchen auch eine in etwa passende Sitzecke. Wir hatten die ganze Sache schon fast vergessen, da bekamen wir diese Klage und das Urteil."

Frau Öttkes-Schefers erklärt:

"Das war dann so: Wir fuhren am 09.11.2008 für drei Wochen mit dem Wohnwagen nach Norwegen in Urlaub. Als wir am 30.11.2008 zurückkamen, fanden wir in unserem Briefkasten zwei Briefe vom Gericht vor. In dem einen befand sich ein Urteil, wonach wir EUR 5.000,00 und Zinsen zahlen sollten. Wir waren sehr erschrocken und haben erst geglaubt, das müsse ein Irrtum sein. In dem anderen Brief haben wir dann die Klage der Eheleute Vonhoff gegen uns und ein Schreiben des Gerichts über ein schriftliches Verfahren gefunden, in dem wir uns verteidigen könnten. Wir haben dann einen Tag später, am Montag, beim Gericht angerufen, wo man uns sagte, das habe schon alles seine Richtigkeit. Die Klage und das Begleitschreiben des Gerichts seien uns schon am 10.11.2008 durch Einwurf in den Briefkasten zugestellt worden, der entsprechende Zustellungsnachweis befinde sich bei den Akten. Gleiches gelte für das Urteil, das uns am 28.11.2008 zugestellt worden sei. Dass wir aber doch im Urlaub waren, hat die gar nicht weiter interessiert."

Auf Nachfrage erklärt Herr Schefers:

"Dass Herr Vonhoff uns bei seinem Kontaktversuch Ende August nicht angetroffen hat, ist gut möglich. Wegen des schönen Wetters waren wir des Öfteren außer Haus.

Die Küche wollen wir jetzt nicht mehr, sei es mit oder ohne Sitzecke. Für uns war damals klar, dass für die EUR 5.000,00 alles verkauft sein sollte, was in der Küche stand, die ganze "Einbauküche" eben. Ich glaube aber nicht, dass wir explizit darüber ge-

sprochen haben, welche einzelnen Teile mit verkauft sind. Allerdings hätten wir ganz bestimmt keine EUR 5.000,00 bezahlt, wenn die Sitzecke nicht dabei gewesen wäre. Dann hätten wir das ganze Geschäft nicht abgeschlossen. Es war ja gerade das Ganze Ensemble, das uns so gut gefallen hat."

Auf weitere Nachfrage erklärt Herr Schefers:

"Wir hatten damals keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vonhoffs davon ausgingen, dass die Sitzecke nicht dazu gehören würde. Ich kann jedoch nicht ausschließen, dass sie ihrerseits vielleicht stillschweigend davon ausgegangen sind, die Sitzecke sei nicht mitverkauft.

Jedenfalls sehen wir es nicht ein, irgendetwas zu bezahlen. Wir bitten Sie, zu prüfen, ob und wie wir jetzt weiter vorgehen sollen."

3. Mit den Unterlagen neue Handakte anlegen *ok. 04.12.08*
BS

4. WV: sodann

Winter
Winter
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Von dem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht wird abgesehen. Von dem Abdruck des Begleitschreibens des Gerichts vom 04.11.2008 wird ebenfalls abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass mit der diesem Schreiben zugrunde liegenden richterlichen Verfügung das schriftliche Vorverfahren gemäß § 276 Abs. 1 ZPO angeordnet worden ist. Den beklagten Mandanten wurde eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft von zwei Wochen nach Zustellung sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt.



Dr. Julius Stegemann, LL.M.
Rechtsanwalt

Mit mir kommen Sie zu Recht

◆ RA Dr. Stegemann, LL.M. Postfach 102030 40011 Düsseldorf

40547 Düsseldorf
An der Apfelweide 10
Tel. 0211/5578076
Fax 0211/5578077

Bankverbindung:
Deutsche Bank
BLZ 300 700 24
Kto. 189 567 89

An das

Amtsgericht Düsseldorf

Mühlenstraße 34

40213 Düsseldorf

31.10.2008

V.25-03.01/08

beglaubigte Abschrift

Klage

der Eheleute Sybille und Alfons Vonhoff, Leuchtenberger Kirchweg 103, 40474 Düsseldorf,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Stegemann, An der Apfelweide 10, 40547 Düsseldorf

gegen

die Eheleute Laura Öttkes-Schefers und Volkmar Schefers, Am Feldwinkel 15, 40474 Düsseldorf,

Beklagten,

w e g e n: Forderung
Streitwert: EUR 5.000,00

Namens und mit Vollmacht der Kläger erhebe ich Klage gegen die Beklagten. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger EUR 5.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung der Einbauküche Marke "Schmökert" Ausführung Eiche rustikal, bestehend aus:

- 1 Regalelement,
- 1 Eckschränkelement,
- 1 Hochschrank mit eingebautem Kühlschrank (Miele),
- 1 Arbeitsplatte (Ausführung grüner Kunststoff),
- 2 Unterschränke,
- 2 Oberschränke,
- 1 Herd (Miele) mit Ceranfeld und Backofen,
- 1 Geschirrspülmaschine sowie
- 1 Spüle (Edelstahl), integriert in einen weiteren Unterschrank.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens wird bereits jetzt beantragt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Versäumnisurteil gegen die Beklagten zu erlassen.

Begründung:

Die Kläger waren Mieter im Haus Kaiserswerther Straße 136 in Düsseldorf. Im Jahr 2005 zogen sie in ihr neu errichtetes Eigenheim auf dem Leuchtenberger Kirchweg 103 um. Da der Neubau vom Bauträger inklusive Einbauküche und anderer Einbauten übergeben wurde, hatten die Kläger für ihre Mitte 2002 für EUR 6.200,00 gekaufte Küche keine Verwendung mehr. Aufgrund ihrer Vereinbarung mit dem damaligen Vermieter, dass sie die von ihnen angeschaffte Einbauküche bei Auszug aus der Wohnung entfernen, suchten sie im Bekanntenkreis und in der Nachbarschaft nach Käufern für die Küche.

Ende Juli 2005 meldeten sich die Beklagten bei den Klägern und bekundeten Interesse für die Einbauküche. Nach einer eingehenden Besichtigung - der Kläger führte die Geräte sogar vor, um deren Funktionsfähigkeit zu zeigen -, kauften die Beklagten die Küche zum Preis von EUR 5.000,00.

Beweis: Kaufvertrag vom 01.08.2005 als **Anlage K 1**

In dem Kaufvertrag verpflichteten sie sich, den Kaufpreis bei Abholung der Küche in bar zu entrichten.

Mit der Zahlung des Kaufpreises befinden sich die Beklagten jedoch bis heute im Verzug. Die Küche ist ebenfalls noch nicht abgeholt worden. Zwar kam der Beklagte Anfang August 2005 einige Tage nach Abschluss des Kaufvertrages vorbei und gab an, die Küche abholen zu wollen. Die Klägerin erklärte ihm daraufhin, es sei alles schon abmontiert und befinde sich in der Küche, er könne alles mitnehmen. Kurz darauf erschien der Beklagte jedoch im Wohnzimmer, wo die Klägerin noch die letzten Sachen einpackte, und fragte nach der "Sitzecke". Es verhielt sich so, dass die Kläger in ihrer Mietwohnung ursprünglich in der Küche außer der im Antrag näher beschriebenen Einbauküche auch noch Sitzmöbel und einen Tisch stehen hatten, ebenfalls Eiche rustikal, die Polster mit grünem Kunstleder bezogen und nach Bauart auf die Einbauküche abgestimmt. Diese Möbelstücke waren aber bereits in das neue Haus der Kläger gebracht worden, da sie nicht mitverkauft worden waren. Verkauft war - wie sich aus dem Vertrag ergibt - ausschließlich die Einbauküche. Über die Sitzecke war zwischen den Parteien zuvor nicht gesprochen worden. Diese stand zwar bei der Besichtigung in der Küche, wurde jedoch mit keinem Wort erwähnt. Selbst wenn sich die Beklagten beim Abschluss des Kaufvertrages eine falsche Vorstellung gemacht haben, wäre eine solche etwaige unrichtige Vorstellung der Beklagten jedoch aus Rechtsgründen unbeachtlich. Denn objektiv betrachtet ging es erkennbar nur um die Einbauküche selbst, also um die Geräte und die Schränke. Der vereinbarte Kaufpreis von EUR 5.000,00 wäre auch viel zu niedrig gewesen, als dass die Kläger hierfür auch die Sitzecke mitverkauft hätten. Denn diese hatten sie erst im Jahr 2002 für EUR 1.000,00 angeschafft.

Die Klägerin teilte dem Beklagten daher mit, dass die Sitzecke bereits weggebracht worden war. Daraufhin äußerte der Beklagte sinngemäß, dass er die Küche mit Sitzecke gekauft habe und sie daher auch mit Sitzecke wolle. Die Klägerin konnte sich mit diesem Ansinnen aber nicht befassen, da sie mit dem Umzug genug zu tun hatte, was sie dem Beklagten auch sagte, der daraufhin fort ging, ohne irgend etwas mitzunehmen. Die Kläger waren daher notgedrungen gezwungen, die Küche zunächst einmal in ihr neues Haus mitzunehmen, was im Rahmen des laufenden Umzugs zum Glück ohne Weiteres möglich war, und dort im Souterrain in einem als Hobbyraum vorgesehenen Zimmer unterzustellen. Sie ist daher vollständig und in einwandfreiem Zustand bei den Klägern vorhanden. Die Sitzecke haben die Kläger im Jahr 2007 zum Sperrmüll gegeben, da sie ihnen nicht mehr gefiel und sich kein Abnehmer fand.

Die ganze Angelegenheit war vorübergehend in Vergessenheit geraten, da die Kläger in dem neuen Haus viel zu tun hatte. Vor wenigen Wochen fiel dem Kläger der Kaufvertrag allerdings wieder in die Hände. Er suchte daraufhin die Beklagten auf, um sie aufzufordern, die Küche endlich abzuholen und zu bezahlen, traf diese jedoch nicht an.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Beglaubigt


Rechtsanwalt

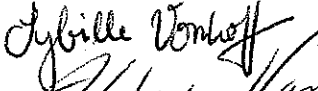
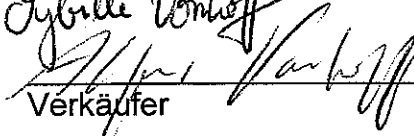
Dr. Stegemann
Rechtsanwalt

Sybille und Alfons Vonhoff
Kaiserswerther Straße 136 40474 Düsseldorf

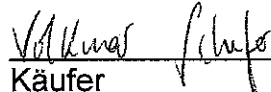
Kaufvertrag

Eine Summe von 5.000,- Euro wird für die Einbauküche bei Abholung an Familie Vonhoff, Düsseldorf, gezahlt.

Düsseldorf, den 1. August 2005

Verkäufer



Käufer

12 C 342/08



AMTSGERICHT DÜSSELDORF

VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

der Eheleute Sybille und Alfons Vonhoff, Leuchtenberger Kirchweg 103, 40474 Düsseldorf,
Kläger,

- Prozessbevollmächtigter: Dr. Johannes Voss, An der Apfelweide 10, 40547 Düsseldorf -

gegen

die Eheleute Laura Öttkes-Schefers und Volkmar Schefers, Am Feldwinkel 15, 40474 Düsseldorf,
Beklagten,

hat die 12. Zivilabteilung des Amtsgerichts Düsseldorf im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 276 ZPO durch den Richter am Amtsgericht Dr. Bootz für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger EUR 5.000,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.11.2008 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung der Einbauküche Marke "Schmöket" Ausführung Eiche rustikal, bestehend aus:
 - 1 Regalelement,
 - 1 Eckschranelement,
 - 1 Hochschrank mit eingebautem Kühlschrank (Miele),
 - 1 Arbeitsplatte (Ausführung grüner Kunststoff),
 - 2 Unterschränke,
 - 2 Oberschränke,
 - 1 Herd (Miele) mit Ceranfeld und Backofen,
 - 1 Geschirrspülmaschine sowie
 - 1 Spüle (Edelstahl), integriert in einen weiteren Unterschrank.
2. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dr. Bootz
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Kandl
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

01.12.2008.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Der Bearbeitung ist der zur Zeit der Begutachtung geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Die Klageschrift ist am 03.11.2008 bei Gericht eingegangen.

Düsseldorf verfügt über ein Amts- sowie ein Landgericht.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr.: 404

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A) Gutachten

Den Mandanten (im Folgenden "M") dürfte zu raten sein, Einspruch gegen das Versäumnisurteil (im Folgenden "VU") des Amtsgerichts Düsseldorf vom 26.11.2008 einzulegen, wenn dieser zulässig ist und in der Sache Erfolg hat.

I. Zulässigkeit des Einspruchs gegen das Versäumnisurteil

Der Einspruch gegen das VU dürfte zulässig sein. Er ist gemäß § 338 Satz 1 ZPO statthaft, da das Urteil ein sog. echtes VU ist, das aufgrund des Fehlens einer rechtzeitigen Verteidigungsanzeige gemäß § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO ergangen ist. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Düsseldorf ergibt sich aus § 340 Abs. 1 ZPO. Gemäß § 339 Abs. 1 ZPO beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des VU, d.h. vorliegend mit dem 28.11.2008. Sie endet gemäß § 222 Abs. 2 ZPO i.V.m. den §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 1. Alt. BGB mit Ablauf des 12.12.2008, so dass sie hier noch durch Einreichung einer den Anforderungen des § 340 ZPO genügenden Einspruchsschrift gewahrt werden kann.

II. Erfolg des Einspruchs in der Sache

Der zulässige Einspruch hat auch in der Sache Erfolg, wenn die Klage der Kläger (im Folgenden "K") unzulässig oder unbegründet ist.

I. Zulässigkeit der Klage

Die Klage dürfte zulässig sein. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, die örtliche Zuständigkeit aus den §§ 12, 13 ZPO bzw. § 29 Abs. 1 ZPO.

II. Begründetheit der Klage

Zu prüfen ist, ob die Klage auch begründet ist. Ein Anspruch der K gegen M auf Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung der im Klageantrag aufgeführten Teile der Einbauküche könnte sich aus § 433 Abs. 2 BGB ergeben.

1) Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste zunächst gegen beide M entstanden sein.

a) Anspruch gegen die Mandantin

Ein Anspruch gegen die Mandantin dürfte bereits mangels Passivlegitimation ausgeschlossen sein, da diese nicht Partei des Kaufvertrages ist.

aa) Aus dem Kaufvertrag vom 01.08.2005 geht allein der Mandant als Käufer hervor. Er hat den Vertrag unterzeichnet. Auch im Übrigen finden sich in der Vertragsurkunde selbst keine Anhaltspunkte für eine Einbeziehung der Mandantin. Allein der Umstand, dass diese bei Besichtigung und Vertragsschluss ebenfalls anwesend war, dürfte nicht ausreichen. K haben auch nicht vorgetragen, dass die Mandantin gemäß einer mündlichen Abrede ebenfalls Käuferin sein sollte.

bb) Die Mandantin dürfte auch nicht über § 1357 Abs. 1 Satz 2 BGB als Ehefrau des Mandanten aus dem Kaufvertrag mitverpflichtet sein. Zwar dürften die M als Ehepaar gegenüber den K aufgetreten sein. Bei dem Kauf der Einbauküche - sei es mit oder ohne Sitzzecke - dürfte es sich jedoch nicht um ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie i.S.v. § 1357 Abs. 1 Satz 1 BGB handeln. Im Gegensatz zum Erwerb einzelner Haushaltsgeräte (vgl. Palandt-Brudermüller, a.a.O., § 1357 Rn. 13) dürfte die Anschaffung einer kompletten Einbauküche ein Geschäft von einem solchen Umfang sein, dass eine vorherige Verständigung zwischen den Eheleuten über die Frage, ob das Geschäft getätigt werden soll, notwendig sein und regelmäßig stattfinden dürfte.

b) Anspruch gegen den Mandanten

Unter Zugrundelegung des Vortrags der K ist ein Kaufvertrag zwischen ihnen und dem Mandanten über die Einbauküche bestehend aus den im Klageantrag aufgeführten Einzelteilen gemäß § 433 BGB ohne Einigungsmängel zustande gekommen. Nach dem Vorbringen der M sind diese jedoch davon ausgegangen, dass die Sitzzecke ebenfalls mitverkauft worden ist. Aufgrund der damit vorliegenden unterschiedlichen Vorstellungen der Vertragsparteien über den Kaufgegenstand könnte ein versteckter Dissens i.S.v. § 155 BGB vorgelegen haben. Dieser setzt voraus, dass die Parteien nicht nur subjektiv unterschiedliches gewollt haben, sondern dass auch der objektive Gehalt ihrer Willenserklärungen - ausgelegt gemäß den §§ 133, 157 BGB - nicht übereinstimmte (vgl. Palandt-Heinrichs, a.a.O., § 155 Rn. 1). Da die Parteien als Kaufgegenstand durch Unterzeichnung des Vertrages übereinstimmend "Einbauküche" erklärt haben, kann die für einen Dissens erforderliche Abweichung im objektiven Gehalt nur vorliegen, wenn es sich dabei um einen objektiv mehrdeutigen Begriff handelt (vgl. Palandt-Heinrichs, a.a.O., § 155 Rn. 4).

aa) Für eine objektive Mehrdeutigkeit des Begriffs "Einbauküche" könnte vorliegend sprechen, dass hierunter die gesamte Kucheneinrichtung gefasst werden könnte, die Sitzzecke stilmäßig zu den Küchenmöbeln passte und fest am Boden verschraubt, d.h. tatsächlich eingebaut war. Danach würde hier ein Dissens i.S.v. § 155 BGB vorliegen mit der Folge, dass kein Kaufvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen wäre, da nicht anzunehmen ist, dass diese den Vertrag auch ohne Einigung über diesen Punkt geschlossen hätten. Die Klage wäre daher unbegründet.

bb) Für eine objektive Eindeutigkeit des Begriffs "Einbauküche" i.S.v. eingepassten Geräten und Küchenregalen/-schränken könnte hingegen sprechen, dass eine solche, wie sie in Möbelgeschäften regelmäßig angeboten wird, in der Regel lediglich aus den Elementen besteht, die für eine Küche charakteristisch sind, nämlich die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln und Geschirr sowie zur Zubereitung von Speisen dienenden Möbel und Geräte. Folgt man dieser Auffassung dürfte es an einem Dissens fehlen, da aus Sicht eines objektiven Empfängers übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen (Küche ohne Sitzzecke), ohne dass es auf die subjektive Vorstellung des Mandanten ankäme. Der Kaufvertrag wäre daher wirksam mit dem Mandanten zustande gekommen und die Klage zunächst begründet.

Die abweichende Vorstellung des Mandanten würde dann jedoch einen Inhaltsirrtum begründen, der gemäß § 119 Abs. 1 BGB zur Anfechtung berechtigen könnte (vgl. Palandt-Heinrichs, a.a.O., § 155 Rn. 2). Der Mandant hat sich in diesem Fall über den Geschäftsgegenstand geirrt. Dieser Irrtum dürfte nach dem Vorbringen des Mandanten auch kausal für den Abschluss des Vertrages gewesen sein, da er die Küche ohne die dazu passende Sitzzecke nicht gekauft hätte. Dies ergibt sich bereits aus der mit der Klageschrift bereits vorgetragenen Äußerung des Mandanten, wonach er die Küche mit Sitzzecke - wie gekauft - abholen wolle. Hierfür spricht auch, dass die M sich nach dem gescheiterten Abholversuch sowohl eine Küche als auch eine passende Sitzzecke anderweitig angeschafft haben. Die Anfechtungserklärung könnte noch fristgerecht gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB in der Einspruchsschrift erfolgen, da der Mandant erst mit Kenntniserlangung von der Klageschrift erfahren hat, dass die K davon ausgehen, der Kauf sei ohne die Sitzzecke zustande gekommen.

2) Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch dürfte nicht verjährt sein. Die 3-Jahres-Frist des § 195 BGB begann gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres der Entstehung des Anspruchs zu laufen, also mit Ablauf des Jahres 2005 und läuft noch bis Ende 2008. Mit der Klageerhebung in Form der Zustellung an die M im November 2008 wurde sie gemäß § 204 Nr. 1 BGB gehemmt.

B) Zweckmäßigkeitserwägungen

M dürfte zu raten sein, sich gegen die Klage zu verteidigen. Da nicht abzusehen ist, wie das Gericht den Begriff der Einbauküche wertet (s.o.), dürfte zweckmäßig sein, mit der Einspruchsfrist die Auffassung zu vertreten, dass der Begriff mehrdeutig und der Kaufvertrag daher aufgrund eines Dissenses i.S.v. § 155 BGB unwirksam ist. Für den Fall, dass diese Rechtsansicht vom Gericht nicht geteilt wird, sollte die Anfechtung des Kaufvertrages gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 BGB in der Form einer Eventualanfechtung bereits in der Einspruchsschrift erklärt werden. Diese ist trotz der Bedingungsfeindlichkeit der Anfechtung zulässig, da es sich hierbei nicht um eine Bedingung i.S.v. § 158 BGB handelt. Die Anfechtung hätte im Falle ihres Eingreifens gemäß § 142 Abs. 1 BGB die Unwirksamkeit des Kaufvertrages zur Folge. Gemäß § 122 Abs. 1 BGB stünde den K dann zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens zu. Dass ein solcher Schaden entstanden ist, weil K auf den Bestand des Kaufvertrages vertraut haben, ist jedoch nicht ersichtlich.